

TARIFVEREINBARUNG ZUR BESCHÄFTIGUNGSSICHERUNG

Zwischen dem

**Bundesinnungsverband der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner
Itterpark 4, 40724 Hilden**

und dem

**IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt**

wird nachstehende Tarifvereinbarung zur Beschäftigungssicherung abgeschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des aktuell gültigen Manteltarifvertrages.

Auf Grund der Einfachheit wird unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau in allen Tarifverträgen die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Absenkung der Arbeitszeit für alle Beschäftigten des Betriebes mit Ausnahme der Auszubildenden	2
§ 2 Übernahme von Auszubildenden	2
§ 3 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Absenkung der Arbeitszeit für alle Beschäftigten des Betriebes mit Ausnahme der Auszubildenden

1. Zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen können Arbeitgeber und Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend absenken auf eine Dauer von unter 36 bis zu 30 Stunden einheitlich für den ganzen Betrieb oder Teile des Betriebes bzw. Gruppen von Mitarbeitern. Auch eine unterschiedliche Absenkung der Arbeitszeit und eine unterschiedliche Dauer der Absenkung kann vereinbart werden.

Beschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit sind Vollzeitbeschäftigte.

2. Eine betriebsbedingte Kündigung wird frühestens mit Ablauf der jeweiligen Betriebsvereinbarung wirksam.
3. Die Monatslöhne und -gehälter und von ihnen abgeleitete Leistungen vermindern sich entsprechend der verkürzten Arbeitszeit.
4. Um die Absenkung der Monatslöhne und -gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliches Urlaubsgeld) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.
5. Durch Kündigung ausscheidende Arbeitnehmer sind für die letzten sechs Monate vor ihrem Ausscheiden bezüglich ihrer monatlichen Vergütung so zu stellen, wie sie ohne Anwendung der verkürzten Arbeitszeit gestanden hätten. Der Arbeitgeber kann für diesen Zeitraum auch die Ableistung der entsprechenden vollen Arbeitszeit verlangen.

§ 2 Übernahme von Auszubildenden

1. Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen oder der Betrieb über Bedarf ausbildet. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

§ 3 Schlussbestimmungen

Dieser Beschäftigungssicherungstarifvertrag tritt am 01.05.2022 in Kraft und setzt zum gleichen Zeitpunkt den Beschäftigungssicherungstarifvertrag vom 31.10.2009 außer Kraft. Der Beschäftigungssicherungstarifvertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum 30.04.2027 gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 22.03.2022

Bundesinnungsverband der Galvaniseure,
Graveure und Metallbildner

IG Metall Vorstand

.....
Christoph Matheis
Geschäftsführer

.....
Ralf Kutzner
geschäftsf. Vorstandsmitglied

.....
Alwin Boekhoff